

BGer 1B_16/2023 vom 16. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_16_2023

FR: TF 1B_16/2023 du 16 janvier 2023

IT: TF 1B_16/2023 del 16 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat führte eine Strafuntersuchung gegen A. _____ wegen Hausfriedensbruchs etc. Am 20. Oktober 2022 stellte A. _____ ein Gesuch um Bestellung einer amtlichen Verteidigung. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, wies mit Verfügung vom 8. November 2022 das Gesuch ab. Am 18. November 2022 erliess die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat einen Strafbefehl und bestrafte A. _____ mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.-- und einer Busse von Fr. 300.--.

A. _____ erhob am 19. November 2022 Beschwerde gegen die mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft erfolgten Abweisung des Gesuchs um Bestellung einer amtlichen Verteidigung. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wies mit Beschluss vom 21. Dezember 2022 die Beschwerde ab. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass von einem Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 2 StPO auszugehen sei, der weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten biete, denen A. _____ auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre. Die Oberstaatsanwaltschaft habe das Gesuch um Bestellung einer amtlichen Verteidigung zu Recht abgewiesen.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 12. Januar 2023 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die III. Strafkammer legte in ihrer Begründung die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung gemäss Art. 132 StPO dar und führte aus, weshalb der Beschwerdeführer diese nicht zu erfüllen vermöge. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und zeigt nicht im Einzelnen und konkret auf, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb

auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.